

ZH_OBERGERICHT RA210012 vom 21. Januar 2022

ZH Obergericht, 2022-01-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RA210012

FR: ZH_OBERGERICHT RA210012 du 21 janvier 2022

IT: ZH_OBERGERICHT RA210012 del 21 gennaio 2022

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 20. Oktober 2020 hiess die Vorinstanz die von der Klägerin am 4. Mai 2018 erhobenen arbeitsrechtlichen Klagen teilweise gut; das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wies sie mit gleichzeitig erlassener Verfügung ab (Urk. 126 S. 85). Der Entscheid wurde den Parteien am 21. Juli 2021 eröffnet (Urk. 124). Gegen die Abweisung des prozessualen Armenrechts erhob die Klägerin und Beschwerdeführerin (fortan Klägerin) mit Eingabe vom 5. August 2021 Beschwerde mit den folgenden Anträgen (Urk. 125 S. 2): "1. Es sei die Verfügung vom 20.10.2020 des Bezirksgerichtes Uster, Arbeitspräsidium als Einzelgericht, aufzuheben und der Beschwerdeführerin sei ab 04.05.2018 die unentgeltliche Rechtspflege für das Verfahren AH180012-I zu gewähren.

E. 2

Herr RA X1._____ sei als unentgeltlicher Rechtsbeistand ab 04.05.2018 zu bestellen.

E. 3

Eventualiter sei die Sache zur Ergänzung des Verfahrens und zur Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 4

Als bedürftig gilt, wer für die Kosten des Prozesses nicht aufkommen kann, ohne die Mittel anzugreifen, derer er zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts für sich und seine Familie bedarf. Für die Beurteilung der prozessualen Bedürftigkeit ist die gesamte wirtschaftliche Situation der gesuchstellenden Partei zum Zeitpunkt der Gesuchsstellung (vgl. BGE 135 I 221 E. 5.1) zu würdigen, wobei nicht schematisch auf das betriebsrechtliche Existenzminimum abzustellen, sondern den individuellen Umständen Rechnung zu tragen ist (BGE 141 III 369 E. 4.1). Die gesuchstellende Partei hat sowohl ihre Einkommens- als auch ihre Vermögensverhältnisse vollständig darzulegen und soweit möglich zu belegen (vgl. Art. 119 Abs. 2 ZPO). Sie hat ihre Mittellosigkeit glaubhaft zu machen (BK ZPO-Bühler, Art. 119 N 38). Legt eine Partei ihre finanzielle Situation nicht von sich aus schlüssig dar, obwohl sie um diese Obliegenheit weiss oder wissen muss, kann ihr Gesuch ohne vorgängige Ausübung der gerichtlichen Fragepflicht wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht abgewiesen werden. Das gilt insbeson-

- 6 - dere bei anwaltlich vertretenen Parteien, denen das Wissen ihres Rechtsvertreters anzurechnen ist und die deshalb nicht als prozessual unbeholfen gelten können (vgl. BGer 4D_69/2016 vom 28. November 2016, E. 5.4.3 m.w.H.; BGer 5A_62/2016 vom 17. Oktober 2016, E. 5.3).

E. 5

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die Beurteilung eines Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege zusammen mit dem Endentscheid bzw. im Rahmen der Kostenregelung in denjenigen Fällen nicht zu beanstanden, in denen das Gesuch mit der Eingabe in der Hauptsache verbunden wird und keine weiteren Vorkehren der Partei bzw. des Rechtsvertreters erforderlich sind. Anders verhält es sich aber, wenn die Partei bzw. der Rechtsvertreter nach Einreichung des Gesuchs gehalten ist, weitere Verfahrensschritte zu unternehmen (BGer 5D_98/2016 vom 22. Juni 2016, E. 4.1). Entgegen dieser Praxis hat die Vorinstanz über das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nicht zeitnah nach dessen Eingang im Mai 2018 entschieden, sondern erst zeitgleich mit dem Endentscheid, welcher vom 20. Oktober 2020 datiert. Die Klägerin macht jedoch nicht geltend, dass sie sich erfolglos an die Vorinstanz gewandt hätte, obwohl sie bzw. ihr Rechtsvertreter gehalten waren, weitere Verfahrensschritte wie Teilnahme an der Hauptverhandlung (Prot. I S. 8 ff.) oder an der Beweisverhandlung (Prot. S. 66 ff.) etc. zu unternehmen. Aus der Angabe, darauf vertraut zu haben, dass für das erstinstanzliche Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt werde (Urk. 125 S. 8), kann die Klägerin nichts zu ihren Gunsten ableiten.

E. 6

Laut dem angefochtenen Entscheid wies die Vorinstanz das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nicht mangels amtlicher Übersetzungen der Urkunden ab, sondern wegen fehlender Mitwirkungspflicht. Die Vorinstanz hat durchaus gesehen, dass sie gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine Nachfrist hätte ansetzen müssen, wenn sie auf Dokumente in der Amtssprache hätte insistieren wollen (Urk. 126 S. 79).

E. 7

Der arbeitsrechtliche Streit drehte sich um die Anstellung der Klägerin bei den Beklagten als Haushalthilfe und Kinderbetreuerin (Urk. 126 S. 10, Urk. 5/4 und 5/9). Seit 18. Juli 2017 lebt die Klägerin wieder in B._____ (Urk. 2 Ziff. 28), wo sie erneut vorwiegend als Kindermädchen tätig ist. Es trifft zu, dass sie in der

- 7 - Eingabe vom 25. Juni 2020 darauf hinwies, dass sie "wieder" als Kindermädchen tätig sei (Urk. 101 S. 2). Allein aufgrund der Aussage anlässlich der Verhandlung vom 18. Mai 2020, wonach sie im Medizinbereich tätig sei (Prot. I S. 73), erscheint es nicht billig, von fehlender Mitwirkungspflicht auszugehen, zumal die Klägerin ihre Lohnabrechnungen von April 2018 bis April 2020 eingereicht hatte (Urk. 102/9). Die Einnahmen bewegten sich in diesen beiden Jahren im Bereich von monatlich EUR 221.– (Juli 2018) und EUR 501.– (Februar 2020) bei einem Bedarf von EUR 303.– (vgl. Urk. 101 S. 3, Urk. 102/9). Es ist offensichtlich, dass die Klägerin mit einem teilweisen Überschuss von rund EUR 200.– pro Monat finanziell nicht in der Lage ist, ihren Rechtsbeistand zu bezahlen.

E. 8

Im Zusammenhang mit der Vermögenssituation reichte die Klägerin bei der Stellung des Gesuchs im Mai 2018 eigenen Angaben zufolge dieselben Unterlagen ein, wie sie das für das Gesuch für die Schlichtungsverhandlung getan hatte (Urk. 125 S. 5). Es handelte sich um zwei D._____ Kontoauszüge vom 31. März 2018 und vom 1. Mai 2018 (Urk. 126 S. 78, Urk. 5/32, Urk. 5/33). Das Einzelgericht im summarischen Verfahren, welches für das Gesuch fürs Schlichtungsverfahren zuständig war, erachtete die wenigen Unterlagen im Rahmen einer Gesamtwürdigung als ausreichend, da die Klägerin während längerer Zeit in der Schweiz zu einem eher kargen (ausbezahlten) Lohn gearbeitet habe und damit kaum

eine finanzielle Reserve habe ansparen können. Die mangelhafte staatliche Unterstützung und die ungenügenden Erwerbsmöglichkeiten für geringqualifizierte ältere Personen (Jg. 1964) in E._____ (wohl B._____) seien gerichtsnotorisch (Urk. 5/34 S. 3). Freilich ist dieser Entscheid betreffend das Schlichtungsverfahren für die Vorinstanz nicht bindend, und er hat keine präjudizierende Wirkung für das erstinstanzliche Verfahren.

E. 9

Die Klägerin wirft der Vorinstanz vor, diese habe erst im Endentscheid dar- über orientiert, dass sie ausschliesslich "amtliche Dokumente, welche Aufschluss über das Vermögen" geben würden, erwarte. Das ausschliessliche Abstützen auf amtliche Dokumente zum Nachweis der Vermögenslosigkeit sei überraschend gekommen und die Vorinstanz habe das rechtliche Gehör verletzt (Urk. 125 S. 7). Unter Hinweis auf die lange Verfahrensdauer setzte die Vorinstanz der Klägerin

- 8 - mit Verfügung vom 25. Mai 2020 Frist an, um ihre finanziellen Verhältnisse zu aktualisieren. Sie verfügte u.a. "Belege zu sämtlichen Vermögen in B._____ und im Ausland per 30. April 2018" und "Belege zu sämtlichen Vermögen in B._____ und im Ausland per 30. April 2020" einzureichen. Weiter wurde angemerkt, sollte die Klägerin nicht in der Lage sein, die genannten Unterlagen einzureichen, hätte sie dem Gericht die Gründe dafür innert Frist schriftlich mitzuteilen (Urk. 93 S. 2). Die Klägerin war anwaltlich vertreten. Die Vorinstanz war deshalb nicht verpflichtet, die in prozessualer Hinsicht nicht unbeholfene Klägerin darauf aufmerksam zu machen, dass es der Praxis entspricht, zumindest für schweizerische Verhältnisse die aktuelle Steuererklärung samt Wertschriftenverzeichnis einzureichen (vgl. da- zu Wuffli/Fuhrer, Handbuch unentgeltliche Rechtspflege im Zivilprozess, Zü- rich/St. Gallen 2019, N 772). Auch das online abrufbare Formular der zürcheri- schen Bezirksgerichte für das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege verlangt unter dem Schwort "Beilagen", dass die letzte Steuererklärung einzureichen sei (vgl. <https://www.gerichte-zh.ch/themen/zivilprozess/prozesskosten.html>). Zwar ist denkbar, dass es in B._____ ein vergleichbares Dokument zur schweizerischen Steuererklärung nicht gibt. Dies hat die Klägerin jedoch in ihrer Eingabe vom 25. Juni 2020 nicht geltend gemacht (vgl. Urk. 101). Sie hat auch sonst keine Gründe angegeben, weshalb sie ein aussagekräftiges Dokument oder eine sonstige Be- scheinigung über fehlendes Vermögen nicht einreichen könne. Der einzelne Kon- tostand der C._____ Karte mit einem Saldo von EUR 0.– per 23. Juni 2020 (Urk. 102/8) und die Angabe, die Klägerin habe kein eigenes oder angespartes Vermögen (Urk. 101 S. 3), erbringen den entsprechenden Nachweis nicht. Die weiteren Angaben auf der "Account Summary" deuten auf keinerlei Aktivitäten auf diesem Konto hin (Urk. 102/8 Blatt 2). Freilich ist die Bedürftigkeit anhand der wirtschaftlichen Situation im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs (hier: 4. Mai 2018; Urk. 2 Ziff. 28) zu beurteilen. Nur wenn feststeht, dass der Gesuchsteller im Zeitpunkt der Beurteilung nicht mehr bedürftig ist, darf auf diesen (späteren) Zeit- punkt abgestellt werden (BGer 5A_58/2014 vom 17. Oktober 2014, E. 3.3.2; 5A_216/2017 vom 28. April 2017, E. 2.1, mit Verweis auf BGE 139 III 475 E. 2.2). Hier lassen sich jedoch auch für den Zeitpunkt der Gesuchseinreichung die Ver- mögensverhältnisse nicht abschliessend beurteilen. Die Klägerin führte dazu ein-

- 9 - zig aus, sie verfüge über einen Negativ-Saldo auf ihrem (schweizerischen) D._____konto per 31. März und 1. Mai 2018 von Fr. 102.97 bzw. Fr. 107.97 (Urk. 2 Ziff. 28, Urk. 5/32+33; vgl. auch Urk. 102/7). Allerdings war sie bereits am 18. Juli 2017 nach B._____ zurückgekehrt (Urk. 2 Ziff. 28, Ziff. 15). Zu Vermögen im Ausland, insbesondere

B._____, wurden keinerlei Angaben gemacht oder Belege eingereicht. Die Vermögenssituation der Klägerin kann damit nicht verlässlich beurteilt werden. Im Übrigen hatte das Obergericht des Kantons Zürich in einem undatierten, publizierten Entscheid erwogen, allein die Tatsache, dass eine gesuchstellende Partei in der F.____ [Staat in Europa] wohne, vermöge deren Mittellosigkeit nicht rechtsgenügend zu begründen (ZR 110/2011 Nr. 103 E. 3.5). Wenn die alleinige Tatsache des Wohnsitzes in einem Nicht-EU-Land für die Annahme der Mittellosigkeit nicht genügt, vermag auch die alleinige Tatsache des Wohnsitzes in einem EU-Land nicht zu genügen.

E. 10

Nach dem Gesagten durfte die Vorinstanz die Bedürftigkeit aufgrund der Verletzung der Mitwirkungsobliegenheit verneinen, ohne dass hierfür der anwaltschaftlich vertretenen Klägerin eine entsprechende Nachfrist hätte angesetzt werden müssen. Bei diesem Ergebnis sind die Beschwerdeanträge Ziffer 1 und 2 abzuweisen und Dispositiv-Ziffer 1 der Verfügung des Einzelgerichts am Arbeitsgericht Uster vom 20. Oktober 2020 ist zu bestätigen. Auf Beschwerdeantrag Ziffer 3 (Rückweisungsantrag) könnte mangels Begründung und auf Beschwerdeantrag Ziffer 4 (Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertretung) mangels Zuständigkeit ohnehin nicht eingetreten werden. III. Im Verfahren um die unentgeltliche Rechtspflege werden grundsätzlich keine Kosten erhoben (Art. 119 Abs. 6 ZPO). Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung gilt dies indessen nur für das Gesuchsverfahren, nicht jedoch für ein Beschwerdeverfahren darüber (BGE 137 III 470 E. 6.5.5). Entsprechend wären der unterliegenden Klägerin Kosten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

Allerdings handelt es sich in der Hauptsache um eine arbeitsrechtliche Streitigkeit mit einem Streitwert unter Fr. 30'000.–, weshalb für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erhe-

- ben sind (Art. 114 lit. c ZPO). Zuzugleich ihres Unterliegens hat die Klägerin keinen Anspruch auf eine Entschädigung. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.